

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreißundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1898.

Amtsacten des kaiserlichen Podesta von Savona aus dem Jahre 1250.

Von G. Caro.

Die äusseren Umrisse der Behördenorganisation, durch welche Friedrich II. in den Jahren seines letzten grossen Kampfes mit dem Papstthum Reichsitalien einigen wollte, um es centralistisch zu regieren, hat Ficker (Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Ital. III, 492 ff.) in muster-gültiger Weise dargelegt. Wie die Beamten des Kaisers in ihren Bezirken wirkten, lässt sich aus den Urkunden allein nicht mit hinreichender Klarheit erkennen. Es erscheint daher nicht unangebracht, auf ein bisher wenig beachtetes Zeugnis für die durch Friedrich II. ins Leben gerufene Verwaltungsthätigkeit hinzuweisen, das im Municipal-Archiv zu Savona erhalten ist, und aus welchem daselbst Auszüge zu machen ich Gelegenheit hatte. Umfassendere Veröffentlichungen aus dem interessanten Codex wären sehr geeignet, das Leben und Treiben einer italienischen Stadt im Todesjahre Friedrichs II. ins hellste Licht zu stellen. Besonders die vielen Zeugenaussagen in Processen über oft sehr geringfügige Sachen spiegeln mit photographischer Treue die kleinen Ereignisse des alltäglichen Lebens der damaligen Zeit wieder, und zahlreich genug sind die Spuren des überall wirksamen Eingreifens der Obrigkeit.

Um den Hintergrund zu kennzeichnen, auf dem der kaiserliche Podesta von Savona seine Thätigkeit entfaltete, mögen einige Andeutungen genügen. Der Grund dafür, dass Savona Friedrich II. sich anschloss, lag in dem Gegensatz zu der übermächtigen Nachbarstadt Genua. Schon im Jahre 1226 hatte Savona gleich wie das nahe Albenga beim Kaiser vor den Bedrückungen durch die Genuesen Schutz gesucht (Annales Ianuenses M. G. SS. XVIII, 160 f., vgl. Winkelmann, Jahrb. Friedr. II. S. 282; N. Arch. XX, 654 ff.). Damals misslangen die Bemühungen (Ann. Ian.

l. c. 164); aber kaum nahm ein Jahrzehnt später Genua eine Friedrich II. abgewandte Haltung an, so erhob sich Savona aufs neue; am 5. April 1238 eroberten die Einwohner die genuesische Zwingburg in der Stadt, der Podesta wurde vertrieben (Ann. Ian. l. c. 187). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass seitdem, wie in Albenga, wo man das Beispiel Savona's gleich nachahmte (Ann. Ian. l. c., vgl. B.-F. 2348, B.-F.-W. 13311. 13358 etc.), so auch in Savona kaiserliche Beamte die Regierung führten. Der Titel derselben mag gewechselt haben, wie das für Albenga aus den Urkk. B.-F.-W. l. c. sich ergibt; nachweisbar ist zu 1248. 20. Juli d. Thomas de Palena dei et imperiali gratia potestas Saone (B.-F.-W. 13678). So lange Friedrich II. lebte, hielt Savona, unterstützt durch die neapolitanische Flotte, den Angriffen der Genuesen stand, nach seinem Tode unterwarf es sich ihnen abermals, jedoch auf keineswegs ungünstige Bedingungen hin (1251. 19. Febr. Liber Iurium reip. Gen. I, 1044 ff., vgl. Caro, Die Verf. Genua's z. Z. des Podestats S. 19).

Ueber das letzte Jahr der Reichsunmittelbarkeit Savona's giebt also der — gut erhaltene — Codex Aufschluss. Derselbe führt die Archivbezeichnung: Chartularium actorum potestatis 1250, der Schreibstoff ist Papier, das Format etwa Gross-Quart, der Einband modern. Die Seiten sind je in zwei Columnen beschrieben, deren Ränder oft durch Bleistiftlinien abgegrenzt sind, die Schrift nähert sich der Cursive. Eine Nummerierung der Blätter fehlt.

Das erste Blatt enthält nur einige gleichzeitige Notizen. Das zweite Blatt enthält auf der Vorderseite über die ganze Seite hinweggeschrieben eine Invocationsformel ('In nomine domini nostri Iesu Christi amen'). Sodann auf der ersten Columnne, offenbar die Ueberschrift für den ganzen Codex: 'Cartularium, in quo continentur accusationes, defenssiones, inquisitiones facte ex officio potestatis, precepta et alia diversa accidentia facta ex officio potestatis, nec non et preconizationes, substationes, forestaciones, res vendite ad licitationem sive incantum et alia diversa capitula. Fuit enim factum anno domini 1250, ind. 8, existente potestate pro domno nostro Fr. dei gratia Romanorum imperatore semper augusto Ierusalem et Sicilie rege in Saona domno Richardo de Adversario'.

Der Rest der Seite ist leer. Die Rückseite (1. Columnne) beginnt: 'Accusacio Guillielmi Salaxio contra Opicium Bursellam. Die Iovis 2. Februarii. Dictus Guillelmus iuratus stare mandatis potestatis et de veritate dicenda et

interrogatus dixit' u. s. w. Es handelt sich um eine Schlägerei, welche der Kläger mit dem Beklagten hatte. Jener ist mit der Erhebung der Abgabe vom Wein betraut ('oportet me colligere gabellam (sc. vini) pro domnis, qui eam a comuni emerunt') und soll diesem dabei zu viel Geld abgenommen haben. Beide werden verhört, sodann geben noch mehrere Zeugen des Vorfalles ihre Aussagen ab. Ein Theil der Vorderseite des 3. Blattes und die Rückseite sind unbeschrieben.

Auf f. 4 beginnt: 'Inquisitio facta ex officio potestatis super depredacione, que fieri debuit eri in strata deversus Albizolam. Die mercurii 9. Febr.' Der Räuber erklärt: 'Eri iveram versus Albizolam ad videndum, si possem offendere homines Albizole'. (Albissola war von den Genuesen besetzt, Ann. Ian. 190.) Auf der Rückkehr begegnete er einem Manne, der nach Albissola ging, er hielt ihn an, fragte ihn nach seinem Namen und ob er Geld habe. Der Mann zeigte seine Börse, in der nur 10 Denare befindlich waren, und sagte: 'Ecce omnes denarios, quos habeam, accipite eos, si vultis. Et ego dixi: Nolo, sed volo ut revertatis mecum ad civitatem'. Dieser weigert sich, schliesslich verzichtet der Räuber auf sein Verlangen. 'Et ipse tunc dixit: Si deus vos adiuvet, accipite istos quinque denarios et tribuetis in vino. Et ego dixi: Frater, si vis eos mihi tribuere, bene eos accipiam. Et sic eos mihi tribuit et eos accepi et dimisi eum abire. Nichil abstuli ei, nec aliquid mali ei feci, nec aliquid aliud ab ipso habui'. Auf die Frage: 'Si aliquis alius erat secum', nennt er den Iacobus de Aquis, der jedoch an dem Zusammentreffen selbst nicht betheiligt war, 'sed eum dimisi apud ecclesiam'. 'Postea, interrogatus si aliquis eum misit ibi, respondit: Bene, quidam homines de civitate ista, quorum nomina ignoro, eri dixerunt mihi, si volebam capere quendam Ianuensem, et ego dixi: Sic, libenter. Et ipsi dixerunt mihi: Ergo vade versus Albuzolam, quia quidam Ianuensis exiet de civitate, qui ibit versus Albuzolam. Et ego dixi eis: Caveatis vobis, quod non sit rebellis imperii. Et ipsi dixerunt ('Ianuensis est, et sic ivi' ist durchgestrichen): Bene tenendus est. Et sic ivi'. Am selben Tage wird Iacobus de Aquis verhört; der will von nichts wissen, 'non fui ubi aliquis derobaretur'.

Sodann folgen (vom 10. Febr.) Vertheidigungsgründe, die Leute vorbringen, welche angeklagt sind, dass ihr Vieh auf fremdem Lande Schaden angerichtet habe, ferner eine Untersuchung über einen Holzfrevler. Analog dem Inhalt

dieser Blätter ist der der folgenden dieser — grössten — Abtheilung des Codex. (Sie umfasst über 100 Blätter in mehreren Lagen, fast die ganze zweite Hälfte der letzten Lage ist unbeschrieben.) Das letzte Datum (etwa auf f. 114) ist 20. December, dann folgt noch eine Inquisition vom 9. März (jedenfalls 1251).

Als besonders interessant möchte ich noch eine Reihe von Stellen hervorheben: f. 7. 'Defensiones accusatorum pro guaytis'. (Ebenso noch f. 48 und f. 73.) Es handelt sich um eine ganze Anzahl Leute, die den Wachdienst versehen sollten und nicht gekommen sind. Der eine behauptet, es sei ihm an dem betreffenden Tage (23. Jan.) der Dienst nicht angesagt worden, ein anderer hat (am 24. Jan.) jemandem Geld gegeben 'ut pro me stet ad guaytam', ob der aber gegangen ist, weiss er nicht. Ein dritter hat seinen Stellvertreter an einen unrichtigen Platz geschickt u. s. w. Aehnliche Ausreden bringen die vor (f. 9), welche an einem nächtlichen Reiterzuge (cavalcata) Theil nehmen sollten und nicht gegangen sind. Der Metzger Ricobonus hatte gerade Schweine geschlachtet, die Frau des Maurers Raynaldinus lag im Wochenbett, und der Mann musste sie pflegen. Iacobinus Cauda wäre gern mitgezogen, er ist aber nicht gerufen worden u. s. w. Ferner die Entschuldigungen der Leute, die nicht zum Consil gekommen sind (f. 66): Anselmus Ricius schlief und hörte die Glocke nicht, manche befanden sich ausserhalb der Stadt u. s. w.

Ins Gebiet der Polizeiverwaltung gehören Vergehen, wegen deren sich andere Leute zu verantworten haben. Mehrere hatten sich nach dem Abendläuten ('post campanas' 2. Apr. f. 33) in einer Schänke aufgehalten und waren dort von den Schergen ('nuncii') abgefasst worden. Ein Fleischer hat Fleisch von zu geringem Gewicht verkauft (f. 80, 31. Aug. 'quod dederat carnes minus pondere'). Scotus ist angeklagt, weil er den Servientes des Podesta nicht hat öffnen wollen (f. 13). Er behauptet, sie nicht erkannt zu haben, 'nam, si cognovissem, bene aperuissem. Quia, ne quis insidiatur mihi noctu, timeo'. Ein noch schlimmerer Fall von Widersetzlichkeit ist dem Falabulus begegnet, der einen Befehl des Podesta an Bisacia ausrichten sollte. Letzterer sagte jenem: 'Nisi esset pro comuni, iam tibi levarem infulam de capite cum totis capillis' (f. 37, 18. Apr.).

Jedoch auch an Uebergriffen gegen die Bürger mangelte es nicht. Eine grössere Anzahl Leute ging am Sonntag, 6. März, mit schriftlichem Erlaubnisschein (f. 18 'apo-

dissa') des Podesta versehen, nach Celle (an der Küste östlich von Albissola). Servientes, die an der Strasse Wache hielten, liessen sie nicht durch. Als ihnen der Schein gezeigt wurde, warfen sie denselben weg. Schliesslich mussten jene 4 Denar an die Servientes zahlen, um passieren zu können. Nicht besser erging es einige Tage später anderen Leuten, die auf demselben Wege an zwei Servientes 6 Denar zu zahlen sich genöthigt sahen.

Räubereien bilden auch sonst noch oft genug den Gegenstand der Untersuchung (f. 46. 62. 70), wie das bei dem fortdauernden Kriegszustande sehr erklärlich ist. Die Aussagen über einen Zank zwischen zwei Weibern (f. 34, 2. Apr.) wären geeignet, die Kenntniss des mittelalterlichen Lateins um obscöne Schimpfwörter zu bereichern. Wichtiger sind die Verhöre über eine Schlägerei zwischen Bürgern von Savona und Mannschaften der kaiserlichen Flotte (aus Gaeta f. 81, 12. Aug.), deren Anwesenheit in den ligurischen Gewässern (vgl. den Brief Friedrichs II. bei Miklosich und Müller, *Acta et dipl. Graeca* III, 71, B.-F. 3823) hierdurch bestätigt wird. Von dem Siege, den sie über die Genuesen erfocht, werden die Gefangenen herrühren, deren Namen auf einem im Codex beiliegenden Zettel verzeichnet sind (hinter f. 98. 'Nomina carceratorum, quos protentinus de Surrento dimisit in Saona et consignavit comuni'. Es folgen 14 Namen, sodann 'hos enim habuit idem protentinus a principio, sed non consignavit', folgen 7 Namen). Vermuthlich waren sie zur Auswechslung bestimmt, denn am 26. Sept. (f. 99) wurde eine Untersuchung veranstaltet über die Verhältnisse von Bürgern Savona's, die in Genua und Noli gefangen sassen.

Wer jeweils das Verhör abhielt, ist nicht ersichtlich, einmal scheint es der Judex des Podesta zu sein (f. 37, wo die Schuld des Angeklagten sich aus seinem Geständnis ergibt, ist zugefügt, dass der Judex ihm befahl ['precepit ei iudex'], an den Claviger der Commune ein Unterpfand zu stellen, offenbar dafür, dass er die Busse zahlen werde).

Auf alle Fälle boten die abgegebenen Aussagen die Grundlage für den Urtheilsspruch des Podesta. Ein Theil der Columnen ist durchgestrichen, und zwar in ganz regelmässiger Weise durch drei schräge Striche. Man wird darin das Zeichen für Erledigung der betreffenden Angelegenheit zu sehen haben.

Der zweite Theil des Codex ist weit geringeren Umfangs (eine Lage) und umfasst mehrere Abschnitte. Der erste (f. 1—12, es folgen 4 leere Blätter) enthält: 'Precepta

facta per d. Richardum de Adversario imperialem potestatem Saone et d. Arnaldum Bencium eius iudicem' und andere Stellvertreter des Podesta, sowie Bürgschaften, Versprechungen und andere Geschäfte, die von Amts wegen ('ex officio') geschehen, zunächst vom 31. Januar [1250] bis 28. Juni (doch ist die Ordnung nicht genau chronologisch), hiernach die Bemerkung: 'D. Thomas Gentilis potestas Saone in publica concione confirmavit omnia precepta et mandata facta per precedentem potestatem' (f. 7, col. 2 zum Schluss, auf der Rückseite steht nur 'die 20. Iunii' . . . (?), der Rest ist unbeschrieben), sodann (f. 8) 'Tempore d. Thome Gentilis imperialis potestatis Saone et eius iudicis d. Lazarii de Pisis', es folgen Befehle etc. vom 29. Juni bis 6. Februar (f. 12 'die martis', Dienstag ist aber der 7. Febr., gemeint kann nur das Jahr 1251 sein, wie sich aus dem ununterbrochenen Zusammenhange und dem vorhergehenden Datum Sonnabend 21. Januar ergibt).

Der Inhalt entspricht dem, was die Ueberschrift angiebt. Die Aufzeichnungen sind meist sehr kurz gehalten. Es finden sich in ihnen natürlich die Angelegenheiten wieder, die auch im ersten Theile vorkommen. So befiehlt der Judex des Podesta den Leuten, die am Reiterzuge nicht theilgenommen haben, bei Strafe von 5 sol., sie sollen vor ihrem Weggange aus dem Amtslokal, das als 'capitulum' bezeichnet wird, dem Claviger ein Unterpfand für 10 sol. stellen. Zwei, die gegen das Verbot sich entfernt haben, müssen noch für 5 sol. sich verpflichten, ebenso ein anderer, der die Forderung zu hart fand, deswegen Lärm machte und auch nicht schwieg, nachdem ihm der Judex Ruhe geboten (f. 1, 31. Jan.). Als der Judex mit zwei Notaren ausging, um die Sache des Opicius Bursella zu untersuchen, der den Willielmus Salaxio geschlagen hatte, sagte Berthonus Corsus, indem er mit der Faust drohte: 'Si credideritis his glotonibus, male facietis'. Er muss schwören, den Befehlen des Podesta zu gehorchen, die Busse, zu der er deswegen verurtheilt werden wird, zu zahlen, und dafür alle seine Güter zum Pfande setzen, wofür er einen Bürgen stellt (f. 1. 3. Febr.). Bursella selbst (4. Febr. f. 2) muss schwören, den Befehlen des Podesta zu gehorchen, und dafür vier Eidhelfer ('iuratores') stellen, die schwören, dass sie für Beobachtung des Versprechens durch jenen sorgen werden. Darauf befahl ihm der Judex, im Laufe des Tages ein Unterpfand für 25 l. zu stellen, sonst müssten es die Eidhelfer bei Strafe von 60 sol. liefern.

Berthonus Corsus beruhigte sich bei der ihm auferlegten Strafe nicht, vielmehr ging er vor den Podesta und sagte: 'Vos condempnastis me, quia dixi, si crederetis glotonibus, quod faceretis malum regimen, et dico adhuc, quod, si crederitis eis, male facietis. Ego sum ante vestram presentiam et dico, quod ipse est fellus falsus et proditor'. Der Judex befahl ihm, den Befehlen des Podesta und den seinigen zu gehorchen, dies zu beschwören und zwei Eidhelfer zu stellen u. s. w. (f. 2. 27. Febr.). Bursella muss auch sonst in Conflict mit der Obrigkeit gerathen sein. Angeklagt, dass in seinem Hause 'quidam puer protentini et quedam sclava eius' gefunden, muss er schwören, den Befehlen des Podesta zu gehorchen, worauf dieser ihm vorschrieb, für 10 l. Sicherheit an den Claviger zu stellen (f. 4. 25. März).

Geradezu draconisch sind die Anordnungen, welche der Podesta für die Consilsberathungen traf: Keiner soll sprechen, ehe der Vorredner sich niedergesetzt hat, bei Strafe von 1 sol. Keiner soll etwas im Consil vorschlagen, wenn er es nicht zuvor dem Podesta mitgetheilt hat (f. 1. 29. Jan. 'Item [sc. statuit potestas], quod ne quis proponat in consilio, nisi prius notificaverit potestati id, quod proponere voluerit, sub pena sol. 1'). Niemand soll im Consil mehr als einmal reden, Strafe 5 sol. Wer ins Consil kommt, nachdem der Judex des Podesta sich zum Reden erhoben, verfällt in 1 sol. Strafe (ibid. 4. Febr.). Wer im Consil spricht, nachdem der Judex sich erhoben, zahlt 2 sol. Strafe.

Nicht minder streng verfuhr der neue Podesta. Ein wegen Körperverletzung Angeklagter musste versprechen, täglich dreimal sich vor ihm, seinem Judex oder Miles zu präsentieren, die Busse, in die er verurtheilt werden würde, zu zahlen, bei 500 l. Strafe u. s. w. (f. 8. 29. Juni). Als Zwangsmittel, um sofortige Zahlung einer Busse zu erlangen, erscheint der Befehl, sich vom Capitulum nicht zu entfernen, bis die Zahlung geleistet ist (so f. 8. 7. Juli). Auch in Ehesachen machte die Obrigkeit ihre Autorität geltend. Einem Vater befiehlt der Judex bei Strafe von 40 sol., seine Tochter ihrem Gatten nicht vorzuenthalten, und letzterem befiehlt er, die Frau bei sich zu behalten, 'ipsamque tractare maritali affectu' (f. 9. 2. Aug.).

Ausser den Notizen über die unmittelbar erlassenen Befehle finden sich auch solche über Befehle, die durch einen Executor verkündet sind (f. 8. 12. Juli 'Retulit Iohannes executor comunis se . . . precepisse'). Einmal geht die

Vorschrift vom Miles des Podesta aus (f. 8. 23. Juli. Er befiehlt Jacobo Parisie, sie soll 10 sol., zu denen sie verurtheilt, binnen 8 Tagen zahlen, sonst 'faceret eam fustigari'). Aber auch Aufzeichnungen über ganz andere angelegenheiten finden sich mitten in diesem Abschnitt, so die Bemerkung, dass zwei neue 'camparii' an Stelle der Abgehenden eingeschworen wurden (f. 11. 22. Oct.), und gar das Versprechen, Getreide nach Savona zu bringen (f. 10. 22. Sept.). Der Grund liegt sicher darin, dass hierbei Bürgschaften an die Commune Savona zu leisten waren.

Der zweite Abschnitt enthält: 'Preconizaciones, forestaciones' (f. 17 und f. 17' bis 22. Juni, f. 18 und f. 18' 'Tempore d. Thome Gentilis potestatis . . . 1250. ind. 8'. 29. Juni bis 18. Dec.). Die Aufzeichnungen sind stets in die Form eines Berichts des Gemeindebotsen gekleidet ('Retulit Iohannes cintragus se mandato potestatis preconizasse per civitatem' u. dgl.). Sie betreffen Verwaltungs-, meist aber gerichtliche Angelegenheiten, so das Verbot, Holz im Walde von Savona zu fällen, ausser wenn die Bürger solches für ihre Häuser oder Schiffe brauchen (f. 17). Bertonus de Portu ist angeklagt, er habe 50 sol. von der Commune empfangen, um für sie zu gehen 'in servicium domni T. de Sabaudia vicarii imperialis', ist aber aus Savona mit dem Gelde weggelaufen. Wenn er nicht noch denselben Tag erscheint, um den Befehlen des Podesta zu gehorchen, ist er im Bann und forestiert, wovon er sich nur durch Zahlung von 100 sol. an die Commune lösen kann. Auch sonst handelt es sich um Criminalvergehen, die Fristen, welche den Angeklagten gesetzt, sind sehr kurz.

Der dritte Abschnitt enthält: 'Res vendite ad incantum seu licitacionem' (f. 19 bis f. 20'. 30. Jan. bis 1. Nov.) er ist geeignet, vor allem über die Verwaltung der indirecten Abgaben Auskunft zu geben. Es sind hier nämlich Aufzeichnungen über die Verpachtung derselben gemacht. Oeffters erscheint eine jedenfalls aussergewöhnliche Abgabe, auch als 'malatolta' bezeichnet, die zur Bestreitung der Kosten für die Bewachung der Strasse erhoben wird. Man verpachtet dieselbe jeweils nur auf einen Monat und mit gewissen Vorbehalten, die den Pächter sichern sollen für den Fall, dass durch einen Kriegszug der Genuesen eine Störung eintritt (f. 19. 30. Jan. 'Datum fuit id quod colligitur seu colligi debet pro custodia strate et bastite in publico incantu Henrico Guercio pro libris 48, a die prima Marcii ipsa die computata proxime futura usque ad mensem unum, et intercesserunt pro eo . . ., eo salvo, quod,

si homines Ianue hostiliter venirent super Saonam, non computentur in dicto tempore dies in quo homines Ianue aplicuerint Varaginem, neque dies quibus ibidem steterint, neque dies quibus steterint citra Varaginem usque ad diem qua discesserint de Varagine redeundo Ianuam'. Ferner f. 19'. 9. Juni Verpachtung für 46 l. 13 sol. vom 1. Juli bis auf einen Monat, der Vorbehalt ist ähnlich. Ibid. 11. Juli Verpachtung vom 1. Aug. ab für 42 l. 10 sol., f. 20. 17. Aug. vom 1. Sept. ab für 31 l. ohne Vorbehalt, ibid. 14. Sept. vom 1. Oct. ab für 37 l. 15 sol., f. 20'. 1. Nov. vom gleichen Tage ab bis 1. Dec. für 37 l. mit Vorbehalt). Die anderen Auflagen werden meist auf ein Jahr verpachtet, ohne dass die näheren Bedingungen angegeben (f. 19'. 8. Mai die 'cabella casei et olei' vom nächsten 16. Oct. auf ein Jahr für 70 l., 25. Mai die 'gabella ponderis' vom nächsten 3. Jan. auf ein Jahr für 46 l. u. s. w.). Ausserdem finden sich Notizen über Verkauf von Ländereien, die der Commune gehören (f. 19. 6. Febr. 'Date fuerunt in publico incantu Anselmo magistro muratori de terra comunis, que est deversus mare infra murum, tabule 2. et dimidia', der Käufer versprach künftig in Savona zu wohnen u. s. w.).

Die obigen Auszüge werden genügen, um zu zeigen, worin die eigenthümliche Bedeutung des Codex besteht. Es liegen in ihm originale Zeugnisse für die Thätigkeit von Beamten Friedrichs II. vor, und zwar für den Zeitraum eines Jahres mit einer gewissen Vollständigkeit, denn es handelt sich nicht um Urkundenabschriften oder um ein Registerbuch, in welches nur ausgefertigte Urkunden u. dgl. eingetragen, sondern um Aufzeichnungen, die, jedenfalls mit der Handlung gleichzeitig, zum amtlichen Gebrauch bei der betreffenden Behörde gemacht sind. Die Quellengattung, welcher der Codex angehört, ist sonach diejenige, welche Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre I, 344) als Amtsacten, 'acta curie', bezeichnet. Wie er sehr mit Recht bemerkt, war der Gebrauch, solche Acten zu führen, bei allen Behörden Italiens im 13. Jh. (und schon früher?) ganz allgemein. Wenn alle diese Schriftstücke aufbewahrt wären, müssten die Archive von ihnen überfüllt sein. In Wirklichkeit ist die Zahl dessen, was sich jetzt noch vorfindet, — zumal aus der ersten Hälfte des 13. Jh. — wohl nicht all zu gross, und noch weit weniger ist publiciert, bezw. ausreichend bekannt geworden. Welche Bedeutung eine nähere Erforschung dieser Quellengattung für die Erkenntnis der Verwaltungsgeschichte der italieni-

schen Communen — und somit des Mittelalters überhaupt — gewinnen könnte, bedarf kaum des Hinweises.

Für den vorliegenden Fall wäre die Frage von besonderem Interesse: In wie weit entspricht das Verfahren des kaiserlichen Podesta demjenigen der frei gewählten und der von Genua gesetzten Podesta's von Savona, bezw. welches sind die Besonderheiten oder Neuerungen in der Verwaltung Savona's, die durch Friedrich II. eingeführt sind. Die Lösung solcher Fragen auch für andere Städte würde ein noch tieferes Eindringen in die Bedeutung der Thätigkeit Friedrichs II. überhaupt ermöglichen, und so eine Ergänzung zu den vom Standpunkt der Centralgewalt ausgehenden Forschungen Fickers liefern können.

Was Savona anbetrifft, möchte ich an dieser Stelle nur noch auf einige ähnliche im dortigen Municipalarchiv befindliche Codices hinweisen, die zum Vergleich mit dem von 1250 nicht ungeeignet sind. Ich fasse zunächst den wesentlichen Inhalt des letzteren nochmals zusammen:

1. *Accusationes, defensiones, inquisitiones facte ex officio potestatis.*
2. *Precepta et alia diversa facta ex officio potestatis.*
3. *Preconizationes, forestationes.*
4. *Res vendite ad licitationem sive incantum.*

Wie die genaueren Inhaltsangaben zeigten, fehlen völlig Aufzeichnungen, die auf die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit bezüglich sind. Dagegen enthält das *Char-tularium notarii Saono* (Cod. cart. Munic. Arch. Savona):

1. *'De petitionibus et libell[is] datis'*, zur Zeit der fünf Consuln von 1216 und *'d. Rufini Buchenigre eorum iudicis et assessoris'*.

2. *'De tutoribus et curatoribus et condempnationibus et de solutionibus'*, zu denen die Consuln bezw. der Judex *'suam interposuerunt auctoritatem'*.

3. *'De terminis et saximentis et de aliis preceptis dictorum consulum et eorum iudicis et de his que ipsi pro firma habuerunt'*.

4. *'De positionibus et de litibus contestatis et de confessionibus'*.

5. *'Hec sunt cause scripte ad consilium'* (auf besonderer Lage kleineren Formats, es handelt sich jedenfalls um die Processe, in denen das Gutachten [auswärtiger] Juristen eingeholt, auf Blatt 5 steht als Ueberschrift: *'hec sunt sententie'*).

6. *'Hec sunt sententie et laudes facte tempore'* der obigen 5 Consuln (auch den Verkauf der *'cabelle'* betreffend).

Zum Schluss finden sich Aufzeichnungen, die denen im 2. Abschnitt des Codex von 1250 entsprechen.

Das Chartularium notarii Martini (Cod. cart. Munic. Arch. Savona) enthält Amtsacten aus den Jahren 1203—1205, die durcheinander gerathen sind, ich stelle daraus zusammen:

‘Incipiunt laudes tempore d. Guillielmi Guercii facte Saonensis potestatis 1203, ind. 5, die 26. Oct.’ (auch den Verkauf von ‘cabelle’ betreffend).

‘Incipiunt dilationes et termini a d. Willielmo Guercio Saonensi potestate vel eius vicario dati tempore ipsius d. Willielmi 1203, ind. 6, die 27. Oct.’

‘Incipiunt t[e]stes et tituli tempore d. Willielmi Guercii Saonensis potestatis 1203, ind. 6, die 28. Oct.’

Ferner die ‘positiones’ und ‘confessiones’ aus der Zeit desselben Podesta 1203. 18. Nov.

Sodann ‘libelli, termini, procuratores’ und ‘curatores’ aus der Zeit des Willielmus Guercius, Podesta von Savona, und des Petrus de Ranfredo, seines Judex und Vicars, 1205, ind. 8, 3. (?) Febr.

‘Positiones’ und ‘confessiones’ aus der Zeit desselben Podesta und Vicar 1205, ind. 8, 8. Febr.

‘Laudes et sententie’ desgleichen 1205, ind. 8, Febr.

Etwa auf dem 88. Blatt steht ein Art Registraturverzeichnis von 1204, ind. 7, 31. Jan., betreffend die ‘cartularii, quos recepit magister Maenfredus a magistro Arnaldo scriba. Inprimis cartularios 4 magnos et magnam quantitatem cartulariorum longorum qui [sunt] omnes de testibus. Item cartularium 1. qu. magistri Ottonis. Item cartularium 1. exstimi. Item cartularios 9 de collectis et aliis quibusdam rebus’.

Zu bemerken ist, dass die ‘laudes’ und ‘sententie’ in diesen beiden Codices dem Formelbau nach den Charakter von Urkunden tragen, so dass solche wohl aus dem Cartular ohne weiteres ausgefertigt werden konnten. Sie gleichen hierin den ‘laudes’ der Consuln von Savona, die sich in den ältesten dort erhaltenen Notar-Imbreviaturen (Chartularium Arnaldi Cumani et Ioh. de Donati, Cod. cart. Munic. Arch. Savona aus den Jahren 1178—1183) zerstreut vorfinden.